

Ausbreitung privater Streitigkeiten mit Namensnennung

Fußballtrainer ist nicht in jedem Fall eine Person des öffentlichen Interesses

Eine Lokalzeitung berichtet über eine Kontroverse zwischen zwei heimischen Fußballtrainern. Der eine hatte vom anderen Geld geliehen und dieses nicht zum vereinbarten Zeitpunkt zurückgezahlt. Gegen einen Strafbefehl hatte der säumige Sportsfreund Einspruch eingelegt und war in dem anschließenden gerichtlichen Verfahren von dem Vorwurf des Betrugs freigesprochen worden. Da der Betroffene beim Empfang der erbetenen Summe in Höhe von 15.000 Mark seine schlechte finanzielle Situation nicht verschwiegen hatte, konnte der Richter keine Täuschung und somit auch keinen Betrug erkennen. Die Zeitung nennt beide Kontrahenten mit vollem Namen und behauptet in ihrer Überschrift, dass der Gläubiger vor Gericht ins Abseits gelaufen sei. Der Betroffene beschwert sich beim Deutschen Presserat. Er sieht sich durch die Nennung seines vollständigen Namens in Überschrift und Text in seinen Persönlichkeitsrechten verletzt, zumal er in dem gerichtlichen Verfahren weder Beschuldigter noch Angeklagter gewesen sei. Die Redaktion der Zeitung ist anderer Ansicht. Beide Trainer seien zwei im Landkreis und darüber hinaus bekannte Größen des regionalen Fußballsports. Die Elf des Beschwerdeführers werde in jedem Spielbericht der lokalen Presse in Verbindung mit dem Namen ihres Trainers genannt. Der Spielertrainer stehe als entscheidende Figur innerhalb der Mannschaft im Blickpunkt der am Sport interessierten Leserschaft. Eine finanzielle Transaktion zwischen zwei derart bekannten Persönlichkeiten des regionalen Sports, die zu einem Strafverfahren gegen einen der Beteiligten geführt habe, sei genauso wie die sportlichen Ereignisse von großem öffentlichen Interesse. Daher sei es auch legitim, den Zeugen beim Namen zu nennen. Die Redaktion räumt allerdings ein, dass die Überschrift nicht unbedingt glücklich formuliert worden sei. Sie könne unter Umständen auch missverstanden werden, da sich allein aus ihr nicht ableiten lasse, welcher Sachverhalt mit dieser Formulierung umschrieben werden solle. Der Tatbestand einer Entstellung oder Verfälschung des Textinhalts werde durch die gewählte Überschrift jedoch nicht verwirklicht. (2003)

Der Beschwerdeausschuss des Presserats erkennt in der Veröffentlichung einen Verstoß gegen Ziffer 8 des Pressekodex und spricht gegen die Zeitung eine Missbilligung aus. Er kritisiert, dass in dem Artikel und insbesondere in der Überschrift der volle Name des Beschwerdeführers genannt wird, obwohl dieser in dem gerichtlichen Verfahren selbst keine aktive Rolle gespielt hat. Er hatte lediglich insofern mit der Angelegenheit zu tun, als er dem Beschuldigten das Geld geliehen hatte, um dessen Rückzahlung es in dem Strafbefehl gegangen ist. Zwar beruft sich

die Redaktion auf ein öffentliches Interesse an dem Vorgang, das aus der Tätigkeit des Beschwerdeführers als Fußballtrainer resultiere. Der Beschwerdeausschuss dagegen sieht ein öffentliches Interesse lediglich an der sportlichen Tätigkeit des Betroffenen gegeben. Allein auf Grund seiner Tätigkeit als Fußballtrainer ist er jedoch noch nicht als Person der Zeitgeschichte oder als eine Person des öffentlichen Interesses einzuordnen. Er muss daher keinesfalls die Ausbreitung privater Streitigkeiten hinnehmen. Dies gilt umso mehr, als in dem Artikel neben dem Namen des Beschwerdeführers weitere personenbezogene Daten, wie z.B. über seine finanziellen Verhältnisse und über die Gewährung privater Kredite, veröffentlicht wurden. Mangels eines öffentlichen Interesses sieht der Beschwerdeausschuss hier den Beschwerdeführer in seinem Recht auf informationelle Selbstbestimmung verletzt. Sollte der Artikel außerdem in einem jedermann zugänglichen Online-Archiv der Zeitung im Internet vorgehalten werden, könnte darin gegebenenfalls eine neue Verletzung des Persönlichkeitsrechts der Beschwerdeführers, mindestens aber die Fortsetzung der bestehenden Regelverletzung zu sehen sein. Um dies auszuschließen, empfiehlt der Beschwerdeausschuss der Redaktion, durch entsprechende Maßnahmen im öffentlichen Bereich des Archivs mögliche weitere Regelverletzungen zu unterbinden. (B 2-1/03)

Aktenzeichen:B 2-1/03

Veröffentlicht am: 01.01.2003

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: Missbilligung